

## Anlage 4

### **Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Freigabe von Verkaufszeiten im Altstadtbereich am Tag der Deutschen Einheit**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) das zuletzt durch Art. 430 der zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist und § 11 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 73) geändert worden ist, folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1 Freigabe von Verkaufszeiten am Feiertag**

Am Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) dürfen anlässlich des Herbstvolksfestes Ingolstadt die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden. Dies gilt nicht, wenn dieser Feiertag zugleich auf einen Sonntagfällt.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes dürfen an diesem Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

#### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Gebiets, das von folgenden Straßen umschlossen wird: Schlosslände, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlosslände.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.